

10.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1157 vom 26.01.2023
der Abgeordneten Sarah Philipp SPD
und Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/2708

Bedeutung von Kleinen Anfragen im Parlamentsrecht

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Aktuellen Stunde zur Talbrücke Rahmede am 25.01.2023 teilte Minister Oliver Krischer mit: „Ich erlebe eine Opposition, die nichts beiträgt, die - im Gegenteil - mit unsinnigen und fragwürdigen Kleinen Anfragen die Menschen hier von der Arbeit abhält.“ Diese Aussage wirft ein Schlaglicht auf eine überaus fragwürdige Haltung des Ministers zu den verbrieften Informations- und Kontrollrechten der Abgeordneten und des Landtags insgesamt gegenüber der Landesregierung.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage 1157 mit Schreiben vom 7. Februar 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Würde sich die Landesregierung der Auffassung anschließen, dass es im Rahmen ihrer Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung das verbrieftete Recht eines jeden Abgeordneten ist, Kleine Anfragen nach eigenem Ermessen zu Themen aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung zu stellen?***
- 4. Hält die Landesregierung es mit Blick auf die Rechte der Abgeordneten und einen guten parlamentarisch-demokratischen Umgang für angemessen, wie durch den Minister hier vorgeführt, unliebsame Anfragen durch herablassende Kritik zu diskreditieren?***
- 5. Inwiefern gibt die zitierte Aussage des Ministers daher die Auffassung der gesamten Landesregierung wieder?***

Die Fragen eins, vier und fünf werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Jedem Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen steht nach Maßgabe der Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtags das verfassungsrechtlich über Art. 30 Abs. 3 der Landesverfassung verbürgte Frage- und Informationsrecht gegen die Landesregierung zu.

Datum des Originals: 07.02.2023/Ausgegeben: 16.02.2023

2. ***Sieht es die Landesregierung vor diesem Hintergrund als ihre Aufgabe an, zu bewerten, ob Kleine Anfragen „unsinnig“ oder „fragwürdig“ sind?***
3. ***An welchen Kriterien ließe sich nach Ansicht der Landesregierung festmachen, ob Kleine Anfragen „unsinnig“ oder „fragwürdig“ sind?***

Die Fragen zwei und drei werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die von den Fragestellern zitierte Äußerung erweist sich als Meinungsäußerung im Rahmen einer Debatte im Landtag anlässlich eines konkreten Sachverhalts. Die grundsätzliche Bewertung und Achtung des Frage- und Auskunftsrechts der Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Insofern wird auf die Antwort auf die Fragen eins, vier und fünf verwiesen.